

Nr. Querschnittsaufgaben Personal**A41** Verschiedene Massnahmen in der Querschnittsaufgabe Personal**Beschreibung der Massnahme**

- a) Mit Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 (33.21.04) vom 16. Februar 2021 wurde die Regierung in Ziff. 2 eingeladen, im Budget 2022 auf Mittel für den strukturellen Personalbedarf zu verzichten. Dieser Vorgabe kommt die Regierung mit dieser Massnahme nach. Im Budget 2022 sind entsprechend keine Mittel für strukturellen Personalaufwand eingestellt.
- b) Nach Art. 114 Abs. 3 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) erhalten Mitarbeitende nach mehr als zehn Dienstjahren eine anteilmässige Treueprämie, wenn ihr Arbeitsverhältnis wegen a) Alter oder Invalidität, b) Tod, c) unverschuldeter Arbeitgeberkündigung oder d) unverschuldeter Nichtwiederwahl endet. Auf die Ausrichtung einer Treueprämie in diesen besonderen Fällen soll in Zukunft verzichtet werden. Zur Umsetzung ab 2023 wird die Schaffung einer Übergangsregelung zu prüfen sein.
- c) Durch vermehrte Nutzung von Homeoffice wird der Aufwand im Konto 317 (Spesenentschädigungen) der gesamten Kantonsverwaltung pauschal um fünf Prozent reduziert und proportional auf die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte verteilt. Falls Entlastungsmassnahmen aus den Leistungsbereichen Kürzungen bei den Spesenentschädigungen beinhalten, werden diese entsprechend angerechnet.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Die Aufgabenerfüllung in den Aufgabengebieten des Sockelpersonalaufwands erfolgt 2022 mit den bestehenden personellen Ressourcen. Aufgrund des Verzichts zusätzlicher Personalressourcen sind gewisse Vorhaben zurückzustellen oder zu priorisieren.
- b) Keine
- c) Aufgabenerfüllung ist sichergestellt

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Einmaliger Minderaufwand von rund 900'000 Franken im Jahr 2022.
- b) Minderaufwand von rund 130'000 Franken ab dem Jahr 2023.
- c) Minderaufwand von jährlich knapp 530'000 Franken ab 2022.

Zeitliche Umsetzung

- a) Umsetzung befristet im Jahr 2022.
- b) Ab Budget 2023.
- c) Umsetzung ab dem Jahr 2022.

Rechtliche Auswirkungen

- a) Keine
- b) Streichung Art. 114 Abs. 3 PersV, Prüfung einer Übergangsregelung.
- c) Keine

Betroffenheit Gemeinden

Keine

in Franken	2022	2023	2024	später
Entlastung Nettoaufwand	-1'422'500	-658'800	-655'700	-655'700